

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Nummer:

08

vom:

2023-01-19

Autor:

Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle unsere Kunden

Neue Bargeldschwelle und die Schwellen für andere Operationen

1 Neue Bargeldschwelle von 5.000 Euro

Ab dem 1.1.2023¹ wurde der Höchstbetrag für die allgemeine Bargeldschwelle² auf **4.999,99 Euro** (1.999,99 Euro bis 31.12.2022) angehoben. Dies bedeutet, dass die Übertragung von Bargeld zwischen verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen aus irgendeinem Grund verboten ist, wenn der übertragene Wert insgesamt den Schwellenwert von 5.000 € erreicht oder überschreitet³.

Die genannten Einschränkungen betreffen insgesamt den zu übertragenden Wert. Sie gelten somit auch für so genannte "Split-Transaktionen", d.h. Zahlungen unterhalb der Grenze, die künstlich geteilt werden, unabhängig von der Ursache bzw. dem Titel der Aufteilung⁴.

Diese Schwelle gilt nicht nur für Bargeld⁵, sondern auch für:

- die Übertragung von Inhaberpapieren in Euro oder Fremdwährung⁶,
- den Kassahandel von Zahlungsmitteln in Fremdwährung^{7 8}.

Die Bestimmungen über Zahlungen an den Staat oder an andere öffentliche Einrichtungen sowie über Auszahlungen dieser Einrichtungen an andere Subjekte bleiben bestehen⁹.

Wir erinnern, dass für Verstöße gegen das Bargeldverbot und gegen die anderen Einschränkungen Strafen zwischen 1.000 Euro und 250.000 Euro vorgesehen¹⁰ sind.

1 Art. 1, Abs. 384, Gesetz 29.12.2022 Nr. 197 (Finanzgesetz 2023)

2 Art. 49, Abs. 3-bis, D.Lgs. Nr. 231/2007

3 Art. 18, DL 124/2019

4 Split-Transaktion": (Art. 1 Abs. 2 Buchst. v des Gesetzesdekrets Nr. 231/2007) eine wirtschaftlich einheitliche Transaktion mit einem Wert, der die im Gesetzesdekret Nr. 231/2007 festgelegten Grenzen erreicht oder überschreitet, die durch mehrere Transaktionen zu verschiedenen Zeitpunkten und innerhalb eines auf 7 Tage festgelegten begrenzten Zeitraums durchgeführt wird, wobei das Vorliegen einer Split-Transaktion unberührt bleibt, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie als solche zu betrachten ist.

5 neuer Abs. 3-bis, des Art. 49 D.Lgs. Nr. 231/2007

6 Abs. 3 Art. 49, D.Lgs. Nr. 231/2007

7 von Subjekten die in der vorgesehenen Sektion gemäß Art. 17-bis, D.Lgs. Nr. 141/2010 eingetragen sind (den so genannte "Währungshändler")

8 Abs. 2 Art. 49, D.Lgs. Nr. 231/2007

9 Art. 49 Abs. 15 Legislativdekret DLgs. 231/2007 (wie abgeändert durch Legislativdekret DLgs. Nr. 90/2017):

10 Gemäß Art. 63, D.Lgs. Nr. 231/2007

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

2 Schwellen für andere Operationen

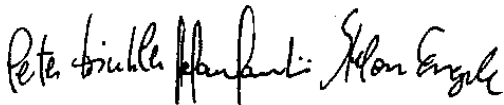
Wir erinnern auch daran, dass:

- übertragbare **Bank- und Postschecks** nur für Beträge von weniger als Euro 1.000 verwendet werden können¹¹,
- für Geldüberweisungsdienste¹², durch so genannte "**Money Transfers**", die Schwelle ebenfalls bei 1.000 Euro liegt und demnach ab einem Betrag von 1.000 Euro verboten ist;
- es mit wenigen Ausnahmen¹³ verboten ist, **Gehälter** und etwaige Vorschüsse auf diese an Arbeitnehmer in bar zu bezahlen¹⁴;
- bekanntlich¹⁵ gilt für Ankäufe von Waren und Dienstleistungen bei Einzelhändlern, im Gastgewerbe und bei Reiseagenturen für **Touristen** mit Wohnsitz im EU-Ausland und in Drittländern die Bargeldschwelle¹⁶ von Euro 14.999,99; diese Schwelle gilt aufgrund der Ausnahmeregelung, welche an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist¹⁷;
- darüber hinaus müssen¹⁸ bei der Ausübung der Tätigkeit des **Goldankaufs** und -verkaufs Transaktionen mit einem Betrag von 500,00 Euro oder mehr ausschließlich mit anderen Zahlungsmitteln als Bargeld abgewickelt werden, die die Rückverfolgbarkeit der Transaktion und ihre eindeutige Rückverfolgung bis zum Veräußerer gewährleisten¹⁹.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



11 Abs. 5 Art. 49, D.Lgs. Nr. 231/2007

12 Gemäß Art. 1, Abs. 1, Bstb. b), Nr. 6), D.Lgs. 27.1.2010, Nr. 11

13 Diese Bestimmungen gelten nicht für Arbeitsverhältnisse, die mit den in Artikel 1, Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 165/2001 genannten öffentlichen Verwaltungen begründet wurden, für die im Gesetz Nr. 339/1958 genannten Arbeitsverhältnisse oder für die Arbeitsverhältnisse, die in den Geltungsbereich der nationalen Tarifverträge für Familien- und Hausangestellte fallen, die von den repräsentativsten Gewerkschaften auf nationaler Ebene abgeschlossen wurden.

14 Art. 1, Absätze 910 bis 914, Gesetz Nr. 205/2017

15 Vgl. unser Rundschreiben Nr. 37/2021, bzw. Art. 1, Absatz 245, Gesetz Nr. 145 vom 30.12.2018

16 vgl. Art. 3, Absatz 1 des Gesetzesdekretes Nr. 16/2012

17 Vgl. unser letzten Rundschreiben Nr. 37/2021 und 31/2022

18 Gemäß Art. 4, Abs. 2 DLgs. 25.5.2017 Nr. 92,

19 In solchen Fällen ist die Verwendung solcher Instrumente obligatorisch, unabhängig davon, ob der Kauf oder Verkauf des hierfür gebrauchten Wertgegenstandes durch eine einzige Operation oder in mehreren aufgeteilten Operationen erfolgt.